



Business- Mitgliedsvereinbarung

mit dem

American Football Club Stuttgart GmbH

Vor dem Lauch 4

70567 Stuttgart

-nachfolgend „AMFC“ oder „Stuttgart
Surge“ genannt-

Präambel

Der AMFC nimmt mit dem Lizenz-Team Stuttgart Surge an der European League of Football teil und trägt seine Heimspiele im GAZI-Stadion auf der Waldau in Stuttgart-Degerloch aus. Angesetzt sind sechs Heimspiele in der regulären Saison. Der Spielplan wird jährlich aktualisiert. Dieser Vertrag regelt die jeweils gegenseitig zu erbringenden Leistungen.

Vertragsgegenstand

Der AMFC verfügt selbst über das Exklusivrecht der Vermarktung und des Sponsorings, das Exklusivrecht des Merchandisings, die Werbe- und sonstigen kommerziellen Rechte in den Spielaustragungsstätten, sofern es den AMFC betrifft sowie die Exklusivrechte der Verbreitung in Wort, Bild und Ton.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Business-Mitgliedschaft.

§ 1

Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit zahlungspflichtigem Abschluss auf der Internet-Plattform und endet automatisch nach einem Jahr.

§ 2

Leistungen des Partners

Die nachfolgenden Leistungen gelten für die Vertragslaufzeit.

1. Der Partner verpflichtet sich bei Abschluss:
 - a. der „Rookie“ Mitgliedschaft einen Beitrag in Höhe von **450,- €** (vierhundertfünfzig Euro) plus MwSt. an den AMFC zu leisten

§ 3

Leistungen AMFC

Die nachfolgenden Leistungen gelten für die Vertragslaufzeit.

Der AMFC räumt dem Partner folgende Leistungen und Rechte ein. Der Partner erhält:

1. 2x VIP Tagestickets & 15x Stehplatz-Tagestickets
2. Online Unternehmenspräsentation (Social Media Posting)
3. 10% Rabatt im Fanshop und auf Stehplatztickets
4. 1x SURGE Fan-Schal
5. Einladung zu exklusiven SURGE Business- und Networking Events

§ 4

Verwendung von Namen und Bild

Die Vertragspartner erklären sich mit der Verwendung ihrer Namen zum Zwecke von Werbung und Public Relations einverstanden.

Das Logo der Vertragspartner darf nur nach vorheriger Abstimmung mit dem jeweiligen Vertragspartner verwendet werden. Sämtliche Veröffentlichungen mit Außenwirkung in Wort und Ton über die Vertragspartner sind vorab mit dem jeweiligen Vertragspartner abzustimmen.

§ 5

Kündigung aus wichtigem Grund

Jede Vertragspartei ist dazu berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos zu kündigen. Ein zur fristlosen Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

1. Der andere Vertragspartner schuldhaft gegen ihm obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstoßen hat und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder dem zur Kündigung berechtigten Vertragspartner nicht zumutbar ist.
2. Der andere Vertragspartner schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften, die für die Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind, gegen die guten Sitten oder gegen Vereinsregeln, Verbandsregeln, Spielregeln oder Wettkampfordnungen verstoßen hat. Hierbei sind sich die Vertragspartner einig, dass bereits der qualifizierte Verdacht eines schuldhaften Verstoßes der genannten Art einen zur fristlosen Kündigung berechtigenden wichtigen Grund darstellt.

§ 6

Haftungsausschluss

Sollten Spiele aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des AMFC liegen, nicht stattfinden, so verzichtet der Vertragspartner auf eventuelle Schadensersatzansprüche an den AMFC. Dies gilt ebenfalls für Spielausfälle durch höhere Gewalt oder bei Absage eines Spieles durch den Platzwart.

§ 7

Wohlverhalten

Beide Vertragspartner verpflichten sich, kritische oder herabsetzende Äußerungen über den anderen Vertragspartner, insbesondere im Hinblick auf organisatorische Vorgänge, technische Fragen oder Ähnliches, Dritten gegenüber zu unterlassen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.

§ 8

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Schriftformverzicht muss schriftlich vereinbart werden. Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund rechtlich unwirksam sein oder werden bzw. sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung oder die vertragliche Lücke durch eine Regelung zu ergänzen, die die Partner gewählt hätten, wenn sie den die Unwirksamkeit begründenden Umstand oder die Vertragslücke zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gekannt hätten.

§ 10

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Stuttgart. Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten wird Stuttgart vereinbart.